

Die Begräbniskultur im Wandel der Zeiten

Heutzutage ist das, wie mit einem Menschen geschieht, wenn er das irdische Dasein beendet hat, recht verschieden. Dabei wird auch nach Möglichkeit auf die Wünsche des Betreffenden eingegangen. Diese können sehr verschiedenartig sein. Manche wollen „unter den grünen Rasen“. Andere wollen im Wald unter einem Baum „Zur Erde zurückkehren“, andere wollen ihre Asche über dem Meer oder den Alpen verstreut haben. Die germanischen Vorfahren verbrannten oft ihre Toten. Mit dem Siegeszug des Christentums war ausschließlich die Erdbestattung erlaubt. Nach Beginn der Industrialisierung und explosionsartiger Zusammenballung in Großstädten kam wegen Platzmangels die Urnenbestattung auf. Nur sehr reiche Leute konnten sich in der Enge der Städte noch eine Erdbestattung leisten. Auf dem Dorf blieb es wie gehabt. Noch in dem Gesangbuch, was nach dem Kriege noch galt, war im Beichtspiegel die „Mitgliedschaft in einem Verbrennungsverein“ eine Sünde.

Um die nachfolgende Geschichte zu verstehen, muß man wissen, daß in der betreffenden Zeit Friedhöfe sich oft in Privateigentum bzw. Eigentum der Kirchengemeinde befanden. Dafür mussten Abgaben gezahlt und Frondienste verrichtet werden. Dieser Platz war „geweihte Erde“. Die Beerdigung für die Gemeindemitglieder war dann „kostenlos“ und damit auch für die Ärmsten selbstverständlich. Für Menschen außerhalb dieser Gemeinschaft – durchziehende Bettler oder welche sich selbst durch eigene Hand der Gemeinschaft entzogen oder die Opfer des Henkers geworden waren, - war dann höchstens an der Mauer ein Plätzchen, also außerhalb dieser Erde.

Da die preußische Bürokratie mit der Einführung der Glaubensfreiheit – bei uns nach 1815 - alles genauestens regelte, gab es dann Ärger und zwar bei beiden christlichen Konfessionen.

Nach Hinweis auf verschiedene einschlägige Gesetze und Verordnungen teilte am 21. Mai 1858 in der Zirkularverfügung Nr. 2020 der Bischöfl. Geistl. Kommissar, Sitz Heiligenstadt, Nolte mit:

Die für die Provinz Westphalen erlassene Allerhöchste Cabinets Order vom 15^t Maerz 1847 des wörtlichen Inhalts:

<< Wir Friedrich Wilhelm v. Gottes Gnaden König v. Preußen, finden uns durch den auf dem achten Westphaelischen Provinzial Landtage ausgesprochenen Wunsch unserer gehorsamen Stände bewogen, auf den Antrag unseres Staats-Ministeriums mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 189 Th II Tit 11 des A.L.R. für den ganzen Umfang der Provinz Westphalen und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen, Rechte und Gewohnheiten hierdurch zu verordnen:

Daß die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselseitig in Ermangelung eigener Kirchhöfe, ein nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen, und unter Mitwirkung eines Geistlichen seiner Confession zu feierndes Begräbniß nicht versagen dürfen.

Urkundlich haben wir diese Verordnung Allerhöchst selbst vollzogen und mit unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin d. 15^t Maerz 1858

*(L. S.) Friedrich Wilhelm
Prinz v. Preußen >>*

Dieses wird von Seiten der Staatsbehörden mit aller Strenge durchgeführt, damit die Herren (Pfarrer) über ihr bei vorkommenden Fällen der Art einzuhaltendes Verfahren nicht in Ungewißheit sein mögen, verordnen wir mit Vorwissen und Genehmigung Seiner bischöflichen Gnaden, unseres höchstwürdigsten Bischofs Dr. Franz Dreppen wie folgt: Kirchhöfe, welche unzweifelhaft katholisch kirchlichen Eigentums sind, und nicht den politischen Gemeinden zugehören, müssen mit verschließbaren Thüren versehen werden, und sind diese wohl verschlossen zu halten. Der Schlüssel dazu,

welche der betreffende Pfarrer in eigener Verwahrung zu nehmen hat, ist, wenn die Beerdigung eines anderen christlichen Confessions - Verwandten auf einen solchen Kirchhofe verlangt wird, nur auf Requisition der Polizeibehörde und zwar an diese unter gleichzeitiger Überreichung einer jedesmaligen schriftlichen vom gesammten Kirchenvorstande vollzogene Verwahrung abzugeben. Im übrigen müssen die Herren (Pfarrer), was sie nach dem gedachten Gesetz nicht hindern können, geschehen lassen, und haben sich demnach passiv zu verhalten.

Möchten Ungebührlichkeiten irgendwelcher Art bei dergleichen Beerdigungen vorkommen, so ist uns in einem motivirten Bericht alsbald Anzeige zu machen.

Paderborn, den 30^t August 1852

Das General - Vicariat

Boekamp Bening

N° 9270

Da Zweifel über den Inhalt der nach unserer Verfügung vom 30^t August c. N° 9270 /: Kirchenblatt N° 5:/ in dem dort vorher gesehenen Falle einzulegenden Rechtsbewahrung entstanden sind, so bewerten wir, daß solche in nachstehender Form abzufassen ist:

„Da die Beerdigung des so der evangelischen Confession zugethanenen N.N. auf dem der hiesigen katholischen Kirche /: Kirchengemeinde :/ gehörigen Kirchhofe von der Königlichen – Polizeibehörde zu N. verlangt worden ist, und wir diese nach der Allerhöchsten Kabinetts Order vom 15^t Maerz 1847 zu gestatten haben, so erklären wir hierdurch, indem wir die Schlüssel zu dem Kirchhofe der gedachten Behörde überliefern, daß wir jene Beerdigung nur in Folge des gedachten Gesetzes gestatten, die Kirche / : Kirchengemeinde : / aber ausdrücklich gegen jede Folgerung verwehren, welche daraus etwa auf ein Miteigenthum oder nur Mitbenutzung, oder wie es sonst Namen haben möge hergeleitet werden könnte.“ Diese Erklärung ist mit dem Datum, den Unterschriften des gesammten Kirchenvorstandes und dem Kirchensiegel zu versehen, der requirirenden Behörde zugleich mit den Schlüsseln auszuhändigen.

Paderborn, den 29^t November 1852.

Das General - Vicariat

Boekamp.

Nr: 13.888

Anzumerken ist noch, dass unser jetziger Friedhof, der in Vorbereitung der 1933 erfolgten Kirchnerweiterung angelegt wurde, das Eigentum der politischen Gemeinde ist und für alle, die die Friedhofsgebühr bezahlen, nutzbar.

Jedes Grab wird daher auch, der Religion entsprechend, gesegnet.

Verwendet wurde u. a. das ehemalige Kirchenarchiv und die Chronik der Gemeinde Helmsdorf.

Bertram Strecker